



## Wasserwerke Westerggebirge wollen in 2009 18,7 Mio. € investieren

Einstimmig beschloss die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerggebirge (ZWW) in ihrer Sitzung am 10.12.2008 die Wirtschaftspläne des ZWW und der Wasserwerke Westerggebirge GmbH.

Trotz eines demographisch bedingten rückläufigen Wasserverkaufes planen die Wasserwerke in 2009 insgesamt 4,664 Mio. m<sup>3</sup> Trinkwasser zu verkaufen. Um die Trinkwassergebühren auch zukünftig nicht ansteigen zu lassen, so der Geschäftsführer des ZWW, Dr. Frank Kippig, müssen wir in 2009 weiter unsere Instandhaltungskosten für das Netz und die Wasserverluste im Netz senken. Hierzu ist es notwendig, vor allem in das zum Teil 50 Jahre alte Fernleitungsnetz und den Hochbehälterneue- und -ausbau zu investieren. Bereits in den letzten 12 Jahren konnten die Wasserwerke ihre Netzverluste von 45,54 % in 1995 auf 16,25 % in 2007 senken.

Im Bereich Abwasser des ZWW ist durch die großen Investitionen in den vergangenen Jahren in 2009 mit steigenden Entsorgungsmengen zu rechnen. Um Kosten in dieser Sparte zu sparen, werden, so Kippig, bereits jetzt viele aus dem Abwasser entstehende Abprodukte aufbereitet und weiterverarbeitet. So konnten in 2008 1.500 Tonnen Sand, den das Abwasser mitführt, gewaschen, hygienisiert und für den Tiefbau neu eingesetzt werden. Drei Viertel des entstehenden Klärschlammes in allen Anlagen des ZWW wird mit eigener Technologie entwässert und zu hochwertigem Humussubstrat aufgearbeitet.

Für 2009 plant der ZWW in seinem Verbandsgebiet 470 neue Abwasserhaushaltsanschlüsse auf das ZWW-Netz aufzubinden bzw. für bestehende Teilanschlüsse (Abwasseranschluss mit privater Kleinklär- anlage) entsprechende Vollanschlüsse (Abwasseranschluss mit

Kläranlage des ZWW) herzustellen. Nach dem vorliegenden Abwasserbeseitigungskonzept des ZWW wird dieser in den nächsten 10 Jahren neben dem Bau von weiteren Abwasserüberleitungssystemen auch in eine Reihe von Gruppenkläranlagen investieren. Diese Gruppenkläranlagen, die das Abwasser von 50 bis 500 Einwohnern reinigen können, werden vor allem in Gebieten notwendig, wo eine relativ dichte Besiedlung vorherrscht, jedoch ein Abwasserüberleitungssystem technisch und betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Insgesamt wird der ZWW, so der Verbandsvorsitzende, Herr Bürgermeister Joachim Rudler, in 2009 18,7 Mio. € investieren, davon in die Sparte Abwasser 13,7 Mio. € und in die Sparte Trinkwasser rund 5 Mio. €. Der ZWW bleibt Auftraggeber der hiesigen Bauindustrie und sichert somit auch in diesem Bereich Arbeitsplätze.

## Trinkwasserseitiger Beitritt von Elterlein zum ZWW wurde genehmigt

Am 02.12.2008 genehmigte das Landratsamt Erzgebirgskreis die 4. Satzungsänderung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerggebirge (ZWW) die zum Inhalt hatte, dass die Stadt Elterlein mit ihren Ortsteilen Hermannsdorf und Schwarzbach zum 01.01.2009 trinkwasserseitiges Verbandsmitglied im ZWW wird. Damit wird der ZWW ab dem 01.01.2009 nach mehrjährigen Verhandlungen, so der Geschäftsführer des ZWW Dr. Frank Kippig, die Aufgabe der Trinkwasserversorgung für die 3.187 Einwohner von Elterlein übernehmen.

Bereits im Sommer dieses Jahres beschloss der Stadtrat von Elterlein seinen Austritt aus dem Annaberger Trinkwasserzweckverband und den Beitritt zum ZWW. Die Verbandsversammlung des ZWW beschloss am 12.11.2008 den trinkwasserseitigen Beitritt von Elterlein zum ZWW. 5 Tage später, am 17.11.2008, beschloss der Annaberger Trinkwasserzweckverband den Austritt der Stadt aus ihrem Verbandsgebiet.

Für die Versorgung von Elterlein sind wir gut vorbereitet, so Kippig. Bereits ab 15.12.2008 wurden mit den Annaberger Kollegen die konkreten Übergabemodalitäten der technischen Anlagen über die Feiertage abgestimmt. Am 17.12.2008 sind von den Verantwortlichen die bereits beschlossenen Anlagenübertragungsverträge in Elterlein unterzeichnet worden. Organisatorisch erfolgt ab dem 01.01.2009 die Betreuung des Stadtgebietes von Elterlein vom Trinkwassermeisterbereich Raschau, der die örtlichen Gegebenheiten bereits sehr gut kennt.

## Achtung, es ist Winter!

Nach einigen milden Wintertagen wird es jetzt kalt. Damit sieht man nicht nur weniger Baustellen auf der Straße, sondern es gilt auch, bestimmte Vorkehrungen gerade im Bereich der Hausanschlüssen und Trinkwasserinstallationen zu treffen. Die Wasserwerke Westerggebirge möchte daher seine Abnehmer bitten, alle gefährdeten Anschlussleitungen auf Frostsicherheit zu überprüfen und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zur Isolierung durchzuführen. Besonders problematisch sind leerstehende Häuser und Wohnungen, Gartengrund-

stücke, Bachquerungen an Brücken, Zählerschächte oder noch nicht zu Ende geführte Baumaßnahmen am Haus, zum Beispiel bei Trockenlegungsarbeiten der Hausmauern. Aber auch ein in der Nacht offenes stehendes Kellerfenster oder ein in einem Schacht nicht vor Frost gesicherter Wasserzähler kann schon bei geringen Minusgraden zu Einfrierungen und Beschädigungen der Anlagen führen. Einfrierungen kündigen sich meist durch Trübungen und eine geringere Wasserspense an den Zapfstellen an. Dann ist höchste Eile geboten.



Bei Wintereinbruch müssen gefährdete Hausanschlüsse und Wasserzähler vor Frost geschützt werden.



**Wir wünschen allen unseren Kunden und Geschäftspartnern eine frohe Weihnachtszeit sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2009!**



**WASSERWERKE  
WESTERGEBIRGE**

## Satzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerggebirge über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 27. Oktober 2004

Auf der Grundlage des § 57 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 23. Februar 1993, der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) vom 19. August 1993, der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1994 sowie den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) vom 16. Juni 1993 in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des

Zweckverbandes Wasserwerke Westerggebirge am 27. Oktober 2004 folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Trinkwasser beschlossen:

### 1. Teil Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Wasserwerke Westerggebirge (nachfolgend nur Zweckverband genannt) betreibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Wasserversorgung als eine

öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.

(2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gel-

ten die Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

(3) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Verbandsgebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Wassergewinnungs-

und Wasseraufbereitungsanlagen, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehört auch der Grundstücksanschluss sowie die Messeinrichtung.

(4) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnetzes. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Was-

sers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil.

(5) Der Grundstücksanschluss ist der Teil des Hausanschlusses, der im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen bis zur ersten privaten Grundstücksgrenze verläuft, unabhängig davon, ob im weiteren Verlauf wiederum öffentlicher Bereich durch die Hausanschlussleitung gekreuzt wird oder ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Liegt die Versorgungslei-

tung auf nichtöffentlichen Verkehrsflächen, so endet die Öffentliche Wasserversorgungsanlage unmittelbar an der Stelle, an der die Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung abzweigt, unabhängig davon, ob die Hausanschlussleitung über ein oder mehrere hintereinander liegende Grundstücke verläuft.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

Lesen Sie weiter auf Seite 2

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

### § 6 Eigengewinnungs- und Regenwassernutzungsanlagen

(1) Vor Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Regenwassernutzungsanlage und der Verwendung von Brauchwasser aus diesen, ist durch den Grundstückseigentümer beim Zweckverband ein Antrag auf teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu stellen. Die Eigengewinnungs- oder Regenwassernutzungsanlagen dürfen nur nach Zustimmung des Zweckverbandes zum Antrag errichtet werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband die Inbetriebnahme einer Eigengewinnungs- oder Regenwassernutzungsanlage rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigen- oder Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und seiner Anlage möglich sind. Eine unmittelbare Verbindung der Eigenanlage mit der Anlage hinter dem Hausanschluss des Zweckverbandes ist nicht zulässig. Der Zweckverband ist berechtigt, die tatsächliche Trennung zu überprüfen. Hierzu ist gemäß § 13 Zutritt zu gewähren.

### § 7 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck des üblichen Bedarfes in dem entsprechenden Versorgungsgebiet ausreichend zu liefern. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über vorgenannte Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

### § 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit in dem in der Anschlusgenehmigung mitgeteiltem Umfang am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;

2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betrieblich erforderlicher Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht der Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### § 9 Verwendung von Wasser

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigten Personen

zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Zweckverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Hierüber kann eine angemessene Kautions verlangt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen. Die Entnahmestellen werden durch den Zweckverband festgelegt.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanstöße eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung, Zählereinrichtung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

### § 10 Einstellung der Versorgung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit für Personen und Anlagen abzuwehren,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Eine Einstellung der Versorgung soll nicht erfolgen, wenn der Wasserabnehmer innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen in absehbarer Zeit nachkommt oder im Falle der Nichtzahlung einer Abgabenschuld Sicherheit leistet.

(4) Wird über das Vermögen eines Anschlussnehmers das Insolvenzverfahren beantragt, kann der Zweckverband ohne vorherige Mahnung oder Androhung die Versorgung einstellen. Wird das Verfahren eröffnet, so kann der Verwalter die sofortige Wiederaufnahme verlangen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### § 11 Unterbrechung des Wasserbezuges / Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als 3 Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband unter Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der Wiederaufnahme des Wasserbezuges

mitzuteilen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines zeitweiligen Benutzungsverhältnisses aufzulösen, dass heißt, die Gebühren gemäß § 23 ff. sind weiter zu entrichten. Absperrung des Anschlusses bedeutet, dass die Ventilanbohrstelle an der Hausanschlussleitung an der Versorgungsleitung durch den Zweckverband zugedreht wird, so dass vorübergehend eine Entnahme von Wasser über die Hausanschlussleitung nicht möglich ist.

(3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt mit Abtrennung der Hausanschlussleitung an der Versorgungsleitung durch den Zweckverband.

(4) Der Antrag auf Abtrennung ist schriftlich durch den Grundstückseigentümer beim Zweckverband zu stellen. Nach Eingang des Antrages wird dieser durch den Zweckverband geprüft und der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung gemäß § 11 Absatz 1 einzustellen und innerhalb von 8 Wochen die Hausanschlussleitung abzutrennen. Im übrigen gilt § 26 Absatz 7.

(5) Dem Antrag auf Abtrennung der Hausanschlussleitung ist stättzugeben, wenn

1. der Zweckverband einem Antrag gemäß § 5 Absatz 1 auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zugestimmt hat,

2. das Grundstück in absehbarer Zeit nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt.

Die Kosten der Abtrennung trägt der Anschlussnehmer.

(6) Der Zweckverband ist berechtigt, zum hygienischen Schutz wenig oder nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen und nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen gemäß DIN 1988 nach einm Jahr von der örtlichen Versorgungsleitung zu trennen, wenn nicht erkennbar ist, dass der Anschluss in absehbarer Zeit benutzt wird. Die Trennung der Anschlussleitung muss 1 Monat vor Ausführung schriftlich dem Anschlussnehmer mitgeteilt werden. Die Kosten für die Spülung (einschließlich Spülwasser) oder Trennung einschließlich der Kosten für einen Neuanschluss trägt der Anschlussnehmer gemäß § 15 dieser Satzung.

### § 12 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verschließen von Leitungen und schließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu zulassen. Die Pflicht betrifft Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder gemäß § 4 angeschlossen werden, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn ein Verbleib an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die

stücker Eigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes nach 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch die Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 13 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 6, § 9 Absatz 5, § 20 und § 22 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen oder zur Ermitteln der Grundlagen für die Gebührensicherung erforderlich ist.

### 3. Teil Haus- und Grundstücksanschlüsse, Anlagen und Messeinrichtungen

#### § 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Hausanschlüsse und Grundstücksanschlüsse (§ 2 Absatz 4 und 5) gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes. Sie werden ausschließlich vom Zweckverband oder eines von ihm Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, gesperrt, abgetrennt und beseitigt. Mit Inbetriebsetzung der Anlage geht der Teil des Hausanschlusses, der nicht Grundstücksanschluss im Sinne des § 2 Absatz 5 ist, in das Eigentum des Anschlussnehmers über, der insoweit die Kosten der laufenden Unterhaltung sowie Erneuerung übernimmt.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband festgelegt.

(3) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen selbständigen Hausanschluss. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Zweckverband, insbesondere bei mehreren Gebäuden, für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugewiesen ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.

(4) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Hausanschlüsse herstellen.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden. Die Freilegung muss stets möglich sein. Sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses eventuell erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu beschaffen. Kann der Hausanschluss nur über Grundstücke Dritter hergestellt werden, so hat der Anschlussnehmer die schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer zur Benutzung beizubringen. Für die Sicherung der Mitbenutzungsrechte zum Betrieb der Rohrleitung bzw. des Wasserzählerchachtes kann der Zweckverband vom Anschlussnehmer verlangen, dass vor der Ausführung der Verlegung eine entsprechende Grundbuchliche gesicherte Dienstbarkeit eingetragen wird.

keit eingetragen wird.

#### § 15 Aufwandsersatz

(1) Den Aufwand für

1. die Erstellung (erstmaliger Anschluss und Mehrfachanschlüsse) des öffentlichen und privaten Teils des Hausanschlusses,

2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderungen oder Erweiterungen der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen,

3. die Sperrung, Abtrennung und Beseitigung des Hausanschlusses,

4. den Ein- und Ausbau oder die Wenchlung einer Messeinrichtung (auch Bauwasserzähler), sofern die Maßnahmen vom Anschlussnehmer veranlasst wurden,

hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Den Aufwand für die Erneuerung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses trägt der Zweckverband.

(3) Der Anschlussnehmer trägt entsprechend Absatz 1 und 2 den Aufwand der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse.

(4) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(5) Der Aufwandsersatz wird an Hand des jährlich zu erstellenden Leistungsverzeichnisses, dass auf der Grundlage einer zum Ende des Kalenderjahres stattfindenden jährlichen Ausschreibung für das folgende Kalenderjahr ermittelt wird, berechnet. Kosten und Aufwendungen, die nicht in dem Leistungsverzeichnis enthalten sind, werden nach den angemessenen ortsüblichen Preisen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung abgerechnet. Zu den Kosten nach den Absätzen 1, 2 und 3 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen sowie der Aufwand des ZSWV.

(6) Der Aufwandsersatz wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

#### § 16 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erneuerung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und der gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(4) Für die Anlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-, DVGW- oder GS-Zeichen) bezeugt, dass diese Vorausset-

zungen erfüllt sind.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu beschaffen, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes und Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Schäden innerhalb der Anlage des Anschlussnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Hat der Anschlussnehmer infolge mehrerer Hausanschlussleitungen auf seinem Grundstück, dürfen die dazugehörigen Anlagen des Anschlussnehmers nur mit Zustimmung des Zweckverbandes untereinander verbunden werden. In diesem Fall sind zur Sicherung der Anlagen des Zweckverbandes gegen Gefährdungen Absperrorgane vom Anschlussnehmer auf seine Kosten in die Anlage des Anschlussnehmers einzubauen und instandzuhalten. Der Zweckverband hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane können vom Zweckverband plombiert werden. Der Zweckverband ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein Absperrorgan geöffnet werden muss.

#### § 17 Inbetriebsetzung und Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren unverzügliche Beseitigung verlangen.

(4) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.

(5) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Zweckverband keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage.

#### § 18 Weitere Betriebsbedingungen

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, durch Allgemeine Betriebsbedingungen, die Form der Antragstellung, die technischen Bedingungen sowie Bedingungen und Tarife für Sonder- und Nebenleistungen zu regeln.

#### § 19 Messung

(1) Der Zweckverband stellt die Verbrauchsmessung (Wassermesser durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Zweckverbandes.

#### Lesen Sie weiter auf Seite 6



Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er kann auf Verlangen die Messeinrichtungen verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfrei Feststellung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten hierfür zu tragen.

(3) Zur ordnungsgemäßen Anbringung der Messeinrichtung ist vom Anschlussnehmer durch den Zweckverband eine Wasserzähleranlage herzustellen zu lassen. Die Kosten hierfür, mit Ausnahme der Messeinrichtung, trägt der Anschlussnehmer. Die Wasserzähleranlage besteht aus

- 1. der Hauptabsperrvorrichtung des Zweckverbandes,
2. der Messeinrichtung (Wasserzähler),
3. der Absperrvorrichtung mit integriertem Rückflussverhinderer und Entleerungsvorrichtung nach der Messeinrichtung,
4. den Verbindungsstücken,
5. dem Wasserzählerbügel.

(4) Der Anschlussnehmer - in den Fällen des § 9 Absatz 3 und 4 der Wasserabsperr- und für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran nicht Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband zuzurechnen und zu ersetzen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost und sonstigen Schäden zu schützen sowie die Zugänglichkeit zu gewährleisten.

(5) Der Einbau von Zwischenzählern in die Anlage des Anschlussnehmers ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle die Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seine Lasten. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

§ 20 Feststellung des Wasserverbrauches durch Ablesung oder Schätzung

(1) Die Messeinrichtungen werden zur Feststellung des Wasserverbrauches regelmäßig einmal im Jahr vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in zweifacher Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Wasserabnehmer dafür abgelesen.

(2) Der Zweckverband ist zu einer Schätzung des Wasserverbrauches berechtigt, wenn

- 1. kein Wasserzähler vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler bzw. dessen Ablesbarkeit nicht gewährleistet ist,
3. eine Zählerüberprüfung ergibt, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt,
4. der Wasserzähler nicht mehr voll funktionsfähig ist,
5. der Verbrauch von Wasser unter Beeinflussung oder Umgehung der Messeinrichtung stattgefunden hat.

(3) Die Schätzung erfolgt gemäß § 162 Abgabenordnung (AO). Für die Schätzung des Verbrauches können die in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten pauschalen Wassermengen herangezogen werden. Nach einer Zählerüberprüfung kann zur Schätzung ebenfalls die Größe des Fehlers zur Berechnung der verbrauchten Wassermenge herangezogen werden.

(4) Die Kosten zusätzlicher Zählerablesungen durch den Zweckverband, z.B. bei Erwerb

der Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes, trägt der Anschlussnehmer bzw. der Antragsteller.

§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der eingebauten Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen.

(2) Die Kosten der Befundprüfung fallen dem Zweckverband zur Last, wenn das Messgerät die eichtechnischen Voraussetzungen (z.B. Messwerte innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen) nicht erfüllt, soweit dies der Zweckverband zu vertreten hat, in allen anderen Fällen dem Antragsteller.

(3) Nach Ausbau der Messeinrichtung ist der Zweckverband verpflichtet, diese 5 Werkstage aufzubewahren. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Nachprüfung der Messeinrichtung nicht mehr verlangt werden.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschrank oder Wasserzähler nachträgt, wenn

- 1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

4. Teil Benutzungsgebühren § 23 Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der Zweckverband folgende Benutzungsgebühren:

- 1. Grundgebühren für an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke (§ 26),
2. Mengengebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermengen (§ 25) sowie
3. Leihgebühren nach § 9 Absatz 3 und 4 (§ 27).

§ 24 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Absatz 1).

(2) In den Fällen des § 9 Absatz 3 und 4 der Wasserabnehmer und der Antragsteller.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer.

§ 25 Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr bemisst sich nach dem gemäß §§ 19 und 20 festgestellten Wasserverbrauch. Die Mengengebühr beträgt je m³ Wasser bis 31.12.2004 1,97 €, ab 01.01.2005 1,95 €.

(2) Der gemessene Wasserverbrauch gilt auch dann als Gebührens Bemessungsgrundlage, wenn er ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfen) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

§ 26 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach den sich auf einem Grundstück befindlichen Wohnungseinheiten erhoben (z.B. für Bewirtschaftung und Kleingewerbe mit Wohnungseinheiten):

Table with 2 columns: Wohnungs-einheiten (WE) and Gebühr / Monat in €

(2) Wohnungseinheit im Sinne des Absatzes 1 ist eine Wohnung nach der Sächsischen Bauordnung unabhängig davon, ob diese bewohnt ist. Als Wohnungseinheit gewertet werden auch, einheitlich gewerblich genutzte Räume. Zur Festlegung der Anzahl der Wohnungseinheiten kann der Zweckverband verlangen, dass eine schriftliche Stellungnahme oder betreffenden Gemeinde- oder Betriebsverwaltung durch den Wasserabnehmer vorzulegen ist.

(3) Auf einem Grundstück, auf welchem der Wasserbedarf überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen erzielt wird oder bei sonstigen Abnehmern, denen keine Wohnungseinheiten zuzuordnen sind, wird die Grundgebühr nach der Nennweite der Hausanschlussleitung und der Größe des eingebauten Wasserzählers gestaffelt:

- 1. Die Grundgebühr beträgt bei einer Nennweite der Hausanschlussleitung bis einschließlich DN 65 bei einer Zählergröße von A: bis einschließlich QN 2,5 m³ 8,49 €/Monat, B: größer QN 2,5m³ bis einschließlich 6 m³ 40,44 €/Monat, C: größer QN 6 m³ 117,14 €/Monat.

2. Die Grundgebühr beträgt bei einer Nennweite der Hausanschlussleitung größer DN 65 bei einer Zählergröße von D: bis einschließlich QN 15 m³ 209,81 €/Monat, E: größer QN 15 m³ bis einschließlich QN 40 m³ 305,68 €/Monat, F: größer QN 40 m³ bis einschließlich QN 60 m³ 401,54 €/Monat, G: größer QN 60 m³ 497,41 €/Monat.

3. Ist kein Wasserzähler eingebaut, so berechnet sich die Grundgebühr nach dem zuletzt eingebauten Wasserzähler bzw. nach dem zu installierendem Wasserzähler entsprechend Ziffer 1 und 2.

(4) Bei Grundstücken, die nicht für dauerhafte Wohnen vorgesehen sind (z.B. Gärten und ähnliches) und deren Wasseranschluss nicht dauerhaft geschlossen werden kann, wird der Anschluss im Kalenderjahr mindestens 4 Monate gesperrt ist und deren Wasserverbrauch pro Jahr geringer als 15m³ ist, beträgt die Grundgebühr pro Monat 5,88 €.

(5) Die Grundgebühren werden taggenau berechnet.

(6) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(7) Kann eine beantragte Abtrennung aus Gründen, die der Anschlussnehmer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 8 Wochen nach Antragstellung durchgeführt werden, so wird die Grundgebühr längstens für einen Zeitraum von 8 Wochen nach Eingang des Antrages beim Zweckverband berechnet.

(8) Besitzt ein Grundstück mehrere Hausanschlussleitungen, so ist für jede Hausanschlussleitung die Regelung gemäß Absatz 1, 3 oder 4 entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 11 Abs. 2 berechnet sich die Grundgebühr entsprechend der Nennweite der Hausanschlussleitung gemäß Absatz 3 nach Zählergröße A bzw. D.

§ 27 Leihgebühren

(1) In den Fällen des § 9 Absatz 3 und 4 wird der Verbrauch durch Wasserzähler festgestellt.

(3) Für diesen Wasserzähler wird anstelle der Grundgebühr nach § 26 eine monatliche Leihgebühr in Höhe von 20,45 € erhoben.

(3) Die Mengengebühr wird entsprechend §§ 19 und 20 erhoben. Die Mengengebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch bis 31.12.2004 1,97 €, ab 01.01.2005 1,95 €.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Pflicht Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

- 1. in den Fällen der §§ 25 und 26 jeweils zum Ende eines Veranlagungszeitraumes und
2. in den Fällen des § 27 mit Ausbau des Wasserzählers oder nach Abnahme der Hausanschlussleitung.

(3) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Gebühren werden nach Feststellung der Wasserabnahme gemäß § 19 und 20 abgerechnet, hierbei können mehrere Veranlagungszeiträume zusammengefasst werden.

(4) Die Trinkwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, wenn kein anderer Termin bestimmt ist.

§ 29 Vorauszahlungen

(1) Der Zweckverband erhebt auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 28 Absatz 2 Ziffer 1 in Abständen von 2 Monaten Vorauszahlungen. Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen bescheid mit dem letzten Gebührenbescheid festgesetzt. Der Vorauszahlung für 2 Monate ist jeweils ein Sechstel des Wasserverbrauches des Vorjahres und die entsprechende Grundgebühr für 2 Monate zugrunde zu legen.

(2) Änderungen der Höhe der Vorauszahlungen sind in Einzelfällen auf Antrag des Gebührenschuldners möglich.

5. Teil Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung § 30 Anzeigepflichten, Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:

- 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber. Hierbei ist der Zählerstand zum Tag der Übergabe mitzuteilen. Entsprechendes gilt bei Erbbaurecht sowie sonstigem dinglichen Nutzungsrecht.
2. Erweiterungen oder Änderungen der Anlage des Anschlussnehmers, die Änderung der Anzahl der Wohneinheiten sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.
(2) Gebührenschuldner und ihre beauftragten Vertreter sowie die für die Gebührenschuld haftenden sind verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände in der vom Zweckverband geforderten Form abzugeben. Für die Abgabe der Erklärungen können Fristen gesetzt werden.

(3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend oder unvollständig gemacht werden, kann der Zweckverband die Veranlagung auf der Grundlage der ihm vorliegenden Daten durchführen.

(4) Zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechnete Personen, sowie Verwalter von Grundeigentum und Wohneigentum haben schriftlich anzuzeigen, wer Gebührenschuldner im Sinne von § 24 dieser Satzung ist, sofern sie selbst Gebührenschuldner sind. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für den Fall, dass die zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechnete Person, sowie der Verwalter von Grundeigentum und Wohneigentum gegenüber dem Zweckverband wie ein Gebührenschuldner oder als dessen Vertreter auftritt. Für den Fall, dass von mehreren Grundstückseigentümern nur ein Mitglied der Gemeinschaft gegenüber dem Zweckverband als

Gebührenschuldner auftritt, hat dieser sämtliche sonstigen Eigentümer bzw. Gebührenschuldner dem Zweckverband aufgefördert mitzuteilen.

(5) Bei einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in der jeweils gültigen Fassung jeder Wohnungseigentümer für alle Verbindlichkeiten aus dem Verhältnissen als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Verhältnissen ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband abzuschließen. Insbesondere personelle Veränderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind dem Zweckverband mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder ein anderer Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, falls der Schaden durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, falls dieser Vermögensschaden durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit eines der vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

(2) § 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichen Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(3) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 4 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 6 Absatz 1 und 2 eine Eigengewinnungs- oder Regenwassernutzungsanlage ohne Zustimmung des Zweckverbandes errichtet und benutzt,
4. entgegen § 6 Absatz 3 eine Verbindung zwischen Eigengewinnungs- oder Regenwassernutzungsanlage und der Anlage des Zweckverbandes Wasser an Dritte weiterleitet,
5. entgegen § 9 Absatz 4 Wasser ohne Zustimmung des Zweckverbandes an Hydranten entnimmt,
7. entgegen § 13 den Zutritt zu seinen Räumen nicht gestattet,
8. entgegen § 14 einen Anschluss nicht durch den Zweckverband herstellen, unterhalten erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen, läßt,
9. entgegen § 14 Absatz 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
10. entgegen § 16 Absatz 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
11. entgegen § 16 Absatz 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
12. entgegen § 16 Absatz 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen dem Zweckverband beziehungsweise Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
13. entgegen § 19 Absatz 4 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtung dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt oder die Zugänglichkeit nicht gewährleistet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 30 Auskünfte und Erklärungen nicht abgibt

oder

(3) Die Tatbestände nach Absatz 2 können nach § 6 Absatz 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Die Vorschriften des SächsVwKG in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 32 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, falls der Schaden vom Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, falls der Schaden durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, falls dieser Vermögensschaden durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit eines der vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

(2) § 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichen Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(3) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

§ 36 Unklare Rechtsverhältnisse

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.1993 in Kraft. Schwarzenberg, den 27. Oktober 2004

Wasserwerke Westerzgebirge  
Joachim Rudler  
Verbandsvorsitzender

Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 33 Schadensersatzansprüche

(1) Schadensersatzansprüche der in § 32 bezeichneten Art werden in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von dem Umständen, aus denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt ohne diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schwere zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 32 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 34 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 16) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

6. Teil Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen § 35 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben (Gebühren), Aufwandsersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, Umsatzsteuerpflichtig sind, ist zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu zu rechnen.

§ 36 Unklare Rechtsverhältnisse

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.1993 in Kraft. Schwarzenberg, den 27. Oktober 2004

Wasserwerke Westerzgebirge  
Joachim Rudler  
Verbandsvorsitzender

Wasserwerke Westerzgebirge  
Joachim Rudler  
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung vom 27. Oktober 2004

Pauschale Wassermengen

Anwendungsfall: Wassermenge

1. Wohngebäude

- 1.1 ohne WC, ohne Bad 15 m³ / Einwohner / Jahr
1.2 mit WC, ohne Bad 22 m³ / Einwohner / Jahr
1.3 ohne WC, mit Bad 25 m³ / Einwohner / Jahr
1.4 mit WC, mit Bad 32 m³ / Einwohner / Jahr

2. Gewerbliche Betriebe und Einrichtungen

- 2.1 mit normal schmutzender Tätigkeit 9 m³ / Beschäftigter / Jahr
2.2 mit stark schmutzender Tätigkeit 18 m³ / Beschäftigter / Jahr

3. Tierhaltung

- 3.1 Großvieh (Rind, Pferd ...) 18 m³ je Stück / Jahr
3.2 Kleinvieh (Schwein, Schaf, Ziegen ...) 3,5 m³ je Stück / Jahr